

Sitzung vom 17. November 2015

Beschl. Nr. **2015-304**

A2.2.1 Allgemeine und komplexe Akten, Leistungen generell
Zusatzleistungen zur AHV/IV; Betrag für persönliche Auslagen bei
Heimaufenthalt.

Ausgangslage

Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV, die in einem Heim oder Spital wohnhaft sind, erhalten gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG (Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung) einen Betrag für persönliche Auslagen.

Ein definierter Minimal- und Maximalanspruch besteht aufgrund folgender gesetzlichen Grundlagen:

- Gemäss § 11 Abs. 2 ZLG (Zusatzleistungsgesetz des Kantons Zürich) wird für persönliche Auslagen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG höchstens ein Drittel des Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG anerkannt.
- Gemäss § 2 ZLV (Zusatzleistungsverordnung des Kantons Zürich) wird der Betrag für persönliche Auslagen nach den persönlichen Bedürfnissen der anspruchsberechtigten Person bemessen und beträgt mindestens ein Drittel des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 2 ZLG.

Unter Berücksichtigung dieser kantonalen Vorgaben wird der effektive Betrag für persönliche Auslagen durch die Gemeinden bestimmt. Die Stadt Adliswil richtet diesen Betrag aktuell in Abhängigkeit von Pflegestufe und Reinvermögen aus.

Gemäss Informationsschreiben des Sozialamtes des Kantons Zürich vom November 2014 „Zusatzleistungen zur AHV/IV, Informationen 2015“ ist der Betrag für persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt ab 1. Januar 2015 folgendermassen in die Berechnung zu nehmen:

Persönliche Auslagen bei Heimaufenthalt gemäss § 2 ZLV und § 11 Abs. 2 ZLG:

2015	Monat / CHF	Jahr / CHF
Minimalbetrag	178.60	2'143.00
Maximalbetrag	535.80	6'430.00

Aufgrund eines Beschlusses der Stadt Adliswil vom 1. Dezember 2012 werden für die persönlichen Auslagen bei Heimaufenthalt aktuell folgende Beträge ausgerichtet:

BESA / RAI-RUG	Bemerkung	Monat / CHF	Jahr / CHF
Stufen 0-4	maximaler Betrag für persönliche Auslagen	535.80	6'430.00
Stufen 5-12	Unter dem geltenden Freibetrag (2012: 37'500.00)	400.00	4'800.00
Stufen 5-12	Über dem geltenden Freibetrag (2012: 37'500.00): 2/3 des Maximums für persönliche Auslagen	355.00	4'287.00
Stufen 5-12	Vermögen von über 100'000.00: 1/3 des Maximums	178.60	2'143.00

Personen welche das ordentliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, erhalten den Maximalbetrag.

Erwägungen

Die Abstufung der Beträge ist abhängig von der Pflegestufe und dem aktuellen Reinvermögen. Aufgrund der Erfahrungen mit der Berücksichtigung der Pflegestufe bei der Bemessung des Betrags für den persönlichen Bedarf, erscheint die heute praktizierte Berechnungsmethode als nicht mehr indiziert. Die Gründe dafür sind folgende:

- Das aktuelle System impliziert, dass, wer in einer höheren Pflegestufe (ab BESA 5) ist, auch weniger Geld für den persönlichen Bedarf benötigt als eine Person in der Pflegestufe 0 - 4. Oft zeigt sich jedoch auch das Gegenteil, da z.B. Coiffeur- und Pedicurebesuche oder nicht kassenpflichtige Pflegeprodukte bei höherem Pflegebedarf wichtiger werden, aber kaum mehr finanziert werden können.
- Für Personen mit wenig Vermögen kann die Reduktion des Betrages für den persönlichen Bedarf einen unvorhergesehenen finanziellen Engpass hervorrufen. Es ist für die Betroffenen teilweise nicht nachvollziehbar, weshalb sie bei einer Erhöhung der Pflegestufe weniger Geld für den persönlichen Bedarf erhalten.
- Vielfach werden Wechsel der Pflegestufen verspätet gemeldet, Rückforderungen der zu viel ausbezahlten Beträge müssen veranlasst werden. Dies erzeugt erhöhten administrativen Aufwand sowie Verärgerung bei den Betroffenen.
- Die momentane Regelung erlaubt, dass in Einzelfällen mit abweichendem Bedarf der Betrag individuell angepasst werden kann. In allen Fällen zu überprüfen, ob ein abweichender Bedarf besteht, ist kaum möglich. So besteht das Risiko der Ungleichbehandlung.

Es empfiehlt sich daher, das bisherige pflegestufen- und vermögensabhängige System abzuändern und Beträge für den persönlichen Bedarf künftig lediglich vermögensabhängig zu gestalten. Dabei sollen insgesamt keine Mehrkosten generiert werden.

Bemessung des persönlichen Bedarfs bei Heimaufenthalt ab 1. Januar 2016

Vermögen / CHF	Persönliche Auslagen / Betrag	Monat / CHF	Jahr / CHF
bis 37'500 ¹	Maximalbetrag gemäss § 11 Abs. 2 ZLG	535.80	6'430.00
37'501 – 75'000	2/3 des Maximalbetrages	357.25	4'287.00
ab 75'001	Minimalbetrag gemäss § 2 ZLV (=1/3 des Maximalbetrages)	178.60	2'143.00

Personen welche das ordentliche Pensionsalter noch nicht erreicht haben (IV Bezüger/innen), erhalten wie bisher den Maximalbetrag von CHF 6'340.00/Jahr.

¹Der Maximalbetrag richtet sich nach dem jeweils gültigen Vermögensfreibetrag für Einzelpersonen gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG (aktuell Fr. 37'500.00).

Bei Ehepaaren ist wie bisher das gemeinsame Gesamtvermögen durch zwei zu teilen und der Betrag für die persönlichen Auslagen gemäss oben stehender Liste pro Person zu berechnen.

Die vorgesehene Anpassung der Beträge für persönliche Ausgaben ist insgesamt kostenneutral, d.h. es ergeben sich für die Stadt Adliswil weder Einsparungen noch Mehrausgaben.

Die künftige Handhabung der Bemessung der Beträge für den persönlichen Bedarf ist in einer Verordnung festzuhalten. Gem. Art. 46 lit a) Ziff. 4 der Gemeindeordnung Adliswil ist für den Erlass von Verordnungen der Stadtrat zuständig, sofern nicht ein Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Soziales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 46 lit. a) Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil sowie § 11 Abs. 2 Zusatzleistungsgesetz und § 2 Zusatzleistungsverordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Bemessung des Betrags für persönliche Auslagen für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zu AHV/IV bei Heimaufenthalt richtet sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ab 1. Januar 2016 nach dem jeweiligen Reinvermögen.
- 2 Der Stadtrat erlässt im Sinne der Erwägungen eine Verordnung über die Bemessung des Betrags für persönliche Auslagen für Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zu AHV/IV bei Heimaufenthalt, gültig ab 1. Januar 2016.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortvorsteher Soziales
 - 4.2 Ressortleiterin Soziales
 - 4.3 Ressortleiter Finanzen
 - 4.4 Leiter Soziale Aufgaben

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin